

Auswahlsatzung für den Studiengang Master of Fine Arts Freie Kunst Keramik/Glas an der Hochschule Koblenz (Anlage zur Auswahlsatzung der Hochschule Koblenz) vom 22.11.2016

Aufgrund des § 1 Abs. 5 der Studienplatzvergabeverordnung (StPVLVO) vom 18. Dezember 2010 (GVBl. 2011, S. 3), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.09.2014 (GVBl. S. 363) in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Satz 1 und § 76 Abs. 2 Nr. 4 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 505), hat der Senat der Hochschule Koblenz am 12.07.2016 die folgende Auswahlsatzung für den Studiengang Master of Fine Arts Freie Kunst Keramik/Glas als Anlage zur Auswahlsatzung der Hochschule Koblenz beschlossen. Diese Auswahlsatzung hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur mit Schreiben vom 20.10.2016, Az.: 15504-52351-1/40 (8) genehmigt.

Inhaltsübersicht

- § 1 Zuständigkeiten
- § 2 Antrag auf Teilnahme
- § 3 Teilnahme am Auswahlverfahren, Auswahlkriterien, Quotierungsausschluss
- § 4 Erstellen von Ranglisten, Information, Akteneinsicht
- § 5 Subsidiarität
- § 6 Inkrafttreten

§ 1 Zuständigkeiten

- (1) Für den Studiengang Master of Fine Arts Freie Kunst Keramik/Glas erfolgt die Zulassung durch ein Auswahlverfahren. Die hochschulinterne Zuständigkeit für das Auswahlverfahren von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern liegt beim Institut für Künstlerische Keramik und Glas (IKKG).
- (2) Das Auswahlverfahren wird in Zusammenarbeit mit dem Studierendenservice der Hochschule Koblenz durchgeführt.

§ 2 Antrag auf Teilnahme

- (1) Der Zulassungsantrag der Bewerberinnen und Bewerber zum Studium ist an das IKKG zu richten. Das IKKG und der Studierendenservice geben die jeweiligen Bewerbungsmodalitäten frühzeitig bekannt.
- (2) Die Bewerbungsfrist zur Teilnahme am Studium und am Auswahlverfahren endet am 10. Dezember (Studienbeginn zum Sommersemester) bzw. am 10. Juni (Studienbeginn zum Wintersemester) (Ausschlussfrist).
- (3) Das unterschriebene Antragsformular muss samt Unterlagen dem IKKG vor Ablauf der Bewerbungsfrist zugegangen sein. Fehlende Unterlagen können nicht nachgereicht werden, mit Ausnahme von Unterlagen zum Nachweis der allgemeinen Zugangsvoraussetzungen. Die Frist zum Nachreichen dieser Unterlagen endet am 15.01. bzw. 15.07. für das jeweils folgende Studienhalbjahr (Ausschlussfrist).
- (4) Der Antrag auf Teilnahme an der Eignungsprüfung gilt gleichzeitig auch als Antrag auf Teilnahme am Auswahlverfahren. Für die Teilnahme am Auswahlverfahren sind die für die Teilnahme an der Eignungsprüfung vorzulegenden Unterlagen gemäß der Eignungsprüfungsordnung einzureichen.
- (5) Im Falle der erfolglosen Teilnahme am Auswahlverfahren ist die wiederholte Bewerbung um einen Studienplatz möglich. Dies setzt die erneute erfolgreiche Teilnahme an der Eignungsprüfung voraus.
- (6) Eingereichte Bewerbungsunterlagen und Bewerbungsmappen werden gemäß den in der Eignungsprüfungsordnung dazu erlassenen Vorschriften zurückgesandt bzw. zurückgegeben.

§ 3 Teilnahme am Auswahlverfahren, Auswahlkriterien, Quotierungsausschluss

- (1) Die Teilnahme am Auswahlverfahren setzt neben einer frist- und formgerechten Antragstellung voraus, dass die Eignungsprüfung für diesen Studiengang entsprechend der Bestimmungen der Eignungsprüfungsordnung bestanden wurde.
- (2) Die Vergabe der Studienplätze und Auswahl erfolgt ausschließlich nach der in der Eignungsprüfung festgestellten Gesamteignungsprüfungsnote (GEP) als Verfahrensnote. Andere Kriterien werden lediglich hilfsweise zur Unterscheidung bei Ranggleichheit in der Verfahrensnote herangezogen.
- (3) Eine Vergabe der Studienplätze nach Wartezeit sowie eine Quotierung der Studienplätze erfolgen nicht.

§ 4

Erstellen von Ranglisten, Information, Akteneinsicht

- (1) Nach Abschluss der Eignungsprüfung im Fachbereich erstellen das IKKG oder der Studierendenservice auf der Grundlage der im Eignungsprüfungsverfahren ermittelten Verfahrensnote eine Rangliste. Besteht Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge hilfsweise gemäß § 8 Abs. 7 S. 1 und 8 StPVLVO.
- (2) Das IKKG oder der Studierendenservice können Bewerberinnen und Bewerber auf Anfrage über das Ergebnis des Auswahlverfahrens informieren. Die Information begründet keinen Rechtsanspruch auf Zulassung.
- (3) Akteneinsicht erfolgt gemäß den Vorschriften der Eignungsprüfungsordnung zur Akteneinsicht.

§ 5

Subsidiarität

Im Übrigen gelten die allgemeinen Vorschriften der Satzung der Hochschule Koblenz für das Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen vom 05.01.2012 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz 02/2012 v. 09.01.2012, S. 56) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6

Inkrafttreten

Die Bestimmungen dieser Satzung treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz in Kraft.

Koblenz, 22.11.2016

Prof. Dr. Kristian Bosselmann-Cyran
Präsident der Hochschule Koblenz